

<b>I. Begriffe im Kontext Migration und Flucht (einschließlich deren Abgrenzung)</b>	
<b>Drittstaatsangehörige/r</b>	Während der Begriff Unionsbürger jeden Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaats umfasst, sind Drittstaatsangehörige Angehörige von Staaten, die nicht der EU bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören.
<b>Einwanderung / Zuwanderung</b>	In Deutschland wird nur dann von „Einwanderung“ gesprochen, wenn Einreise und Aufenthalt von vornherein auf Dauer geplant und zugelassen werden. In den letzten Jahren haben sich außerdem die aus der politischen Diskussion stammenden Begriffe der „Zuwanderung“ und der „Zuwanderer“ für alle Formen der grenzüberschreitenden Migration (lang- und kurzfristig) eingebürgert.
<b>Migrant/in / Migration</b>	Von Migration spricht man, wenn eine Person ihren Lebensmittelpunkt räumlich verlegt. Von internationaler Migration spricht man dann, wenn dies über Staatsgrenzen hinweg geschieht. Flüchtlinge sind also Migranten. Häufig werden auch die Begriffe Migration und Migrationshintergrund synonym verwendet (s. dazu auch <a href="http://www.baintern.de/nn_426674/WDB/SC/09/01/Definition,search=liste.html">http://www.baintern.de/nn_426674/WDB/SC/09/01/Definition,search=liste.html</a> .)
<b>Flüchtlinge</b>	Flüchtlinge sind im allgemeinen Sprachgebrauch Menschen, die wegen Verfolgung, Krieg oder Katastrophen aus ihrer Heimat geflohen sind. Flüchtlinge können demnach Asylsuchende/-bewerber, anerkannte Asylberechtigte/Flüchtlinge, Kontingentflüchtlinge und Geduldete Ausländer sein.
<b>anerkannter Flüchtling</b>	Juristisch ist der Begriff Flüchtlinge enger gefasst: Demnach wird nur derjenige als <u>anerkannter</u> Flüchtling in Deutschland definiert, der unter die Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) fällt. Flüchtlinge sind Personen, die sich aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung außerhalb des Landes befinden, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, oder die sich als Staatenlose aus der begründeten Furcht vor solchen Ereignissen außerhalb des Landes befinden, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Die Anerkennung als ausländischer Flüchtling erfolgt in Deutschland im Rahmen des Asylverfahrens durch Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Ein anerkannter Flüchtling hat in Deutschland dieselben Rechte wie ein Asylberechtigter.
<b>Kontingentflüchtling</b>	Kontingentflüchtlinge sind Ausländer aus Krisenregionen, die im Rahmen internationaler humanitärer Hilfsaktionen aufgrund einer Übernahmeerklärung des Bundesministeriums des Innern aufgenommen werden. Sie durchlaufen kein Asyl- und auch kein sonstiges Anerkennungsverfahren.
<b>Konventionsflüchtling</b>	Als Konventionsflüchtlinge werden Ausländer bezeichnet, die in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention in Deutschland Flüchtlingsschutz genießen, auch wenn sie keinen Anspruch auf Asyl nach Art. 16a Grundgesetz haben, weil sie zum Beispiel über einen sicheren Drittstaat eingereist sind. Die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft erfolgt in Deutschland im Rahmen des Asylverfahrens. <a href="http://www.unhcr.de/mandat/genfer-fluechtlingskonvention.html">http://www.unhcr.de/mandat/genfer-fluechtlingskonvention.html</a>

<b>Unbegleiteter minderjähriger Flüchtling (umF)</b>	Ein unbegleiteter minder-jähriger Flüchtling (umF) ist ein Minderjähriger, der ohne Begleitung eines für ihn nach dem Gesetz oder der Praxis des betreffenden Staates verantwortlichen Erwachsenen einreist.
<b>Subsidiär Schutzberechtigte/r</b>	Der Begriff "subsidiär Geschützte" bezeichnet Ausländer, die Abschiebungsschutz genießen, weil ihnen die konkrete Gefahr der Todesstrafe oder der Folter oder anderer unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung droht oder weil die Unzulässigkeit der Abschiebung aus der Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention resultiert. Subsidiärer Schutz wird auch gewährt, wenn bei Abschiebung eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Diese kann auch aus schweren, im Herkunftsland nicht oder nicht angemessen behandelbaren Krankheiten resultieren.
<b>Asylsuchende</b>	Flüchtlinge mit „Asylbegehren“ bzw. „Asylgesuch, die noch keinen Asylantrag gestellt haben. Diese sind im Besitz einer „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender“ ( <b>BÜMA</b> ).
<b>Asylbewerber/in</b>	Asylbewerber sind Flüchtlinge, die einen Asylantrag gestellt haben, der noch nicht durch das BAMF entschieden wurde.
<b>Asylberechtigte/r</b>	Asylberechtigte sind Flüchtlinge, die vom BAMF nach Art. 16a Grundgesetz als politisch Verfolgte anerkannt worden sind. Sie genießen zugleich die Rechtsstellung nach der Genfer Flüchtlingskonvention.
<b>Geduldete/r</b>	Bei geduldeten Personen handelt es sich in der Regel um abgelehnte Asylbewerber. Sie sind zur Ausreise verpflichtet, werden aber vorerst nicht abgeschoben, weil eine Ausreise nicht möglich ist. In den meisten Fällen beruht das Abschiebehindernis auf krankheitsbedingter Reiseunfähigkeit, fehlenden Ausweispapieren oder unterbrochenen Verkehrswegen.
<b>Staatenlose</b>	Staatenlos ist eine Person, die kein Staat auf Grund seines Rechtes als Staatsangehörigen ansieht.
<b>II. Sonstige Begriffe im Kontext Flucht:</b>	
<b>Asylverfahren</b>	Ein Ausländer/Flüchtling, der sich auf das Asylrecht beruft (Asylbewerber), muss ein Anerkennungsverfahren durchlaufen, das im Asylverfahrensgesetz festgelegt ist. Das Asylverfahren kann durch die Gewährung folgender Schutzformen abgeschlossen werden: Anerkennung als Asylberechtigter, Anerkennung als Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), Gewährung von subsidiärem Schutz und Feststellung eines Abschiebungsverbotes. Zuständig für die Durchführung der Asylverfahren aller Asylbewerber ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), das zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern gehört.
<b>Sichere Herkunftsländer</b>	Als sichere Herkunftsstaaten gelten Länder, in denen nach Einschätzung der Bundesregierung Menschen nicht politisch verfolgt werden oder andere Zustände geltend gemacht werden können. Asylanträge von Menschen aus sicheren Herkunftsstaaten werden in der Regel abgelehnt, sofern nicht besondere Umstände angeführt werden können. Derzeit sind neben den gesetzlich als sicher angeordneten Staaten der Europäischen Union weitere Länder (wie Albanien, Kosovo, Montenegro, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Mazedonien, Senegal und Serbien) als sichere Herkunftsstaaten eingestuft.

<b>Dublin III-Verordnung</b>	Die EU-Verordnung regelt, welcher Mitgliedstaat für einen im Geltungsbereich gestellten Asylantrag zuständig ist. Damit soll erreicht werden, dass ein Asylsuchender innerhalb der Mitgliedstaaten nur noch ein Asylverfahren betreiben kann. Welcher Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, wird durch die in der Verordnung genannten Kriterien bestimmt. Die Kriterien zur Bestimmung der Zuständigkeit folgen im Wesentlichen dem Grundgedanken, dass der Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig sein soll, der die Einreise veranlasst oder nicht verhindert hat. Danach ist ein Staat zuständig, wenn der Asylsuchende mit einem von diesem Staat ausgestellten Visum in den Geltungsbereich der Dublin-II-Verordnung gelangt ist oder wenn er über die Grenzen eines Mitgliedstaates illegal eingereist ist. Stellt der Asylsuchende dennoch in einem anderen Mitgliedstaat seinen Asylantrag, wird kein Asylverfahren mehr durchgeführt, sondern der Asylsuchende an den zuständigen Staat überstellt.
<b>Königsteiner-Schlüssel</b>	Im Königsteiner-Schlüssel ist festgelegt, wie die einzelnen Länder der Bundesrepublik Deutschland an gemeinsamen Finanzierungen zu beteiligen sind. Der Anteil, den ein Land danach tragen muss, richtet sich zu zwei Dritteln nach dem Steueraufkommen und zu einem Drittel nach der Bevölkerungszahl. Nach dem Königsteiner-Schlüssel werden auch die Aufnahmequoten von Asylsuchenden für die einzelnen Bundesländer festgelegt.
<b>Ausländerbehörde</b>	Die Ausländerbehörden sind die für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen nach dem "Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet" und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen zuständigen Stellen. Sie sind damit auch erste Ansprechstelle für alle Fragen zu einem konkreten Einzelfall in diesen Bereichen.

## Begrifflichkeiten

Flüchtling ist jeder, der sich in der Lebenslage „Flucht“ befindet.

	Situation	Terminologie	Status
	Einreise	Asylsuchender	
	Asylantrag beim BAMF* gestellt	Asylbewerber	Aufenthaltsgestattung
	Asylantrag mit negativem Bescheid	Geduldeter	Kein Aufenthaltstitel/ Ausreisepflicht
	Asylantrag mit positivem Bescheid	Asylberechtigter	Aufenthaltserlaubnis

\* Bundesamt für Migration und Flüchtlinge